

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil:

Mit vorliegendem Entwurf einer Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 soll die Teilrechtsfähigkeit für allgemeinbildende Pflichtschulen normiert werden, sodass beispielsweise Zuwendungen Dritter an Schulen und die kostentechnische Abwicklung von Schulveranstaltungen erleichtert möglich sind.

Weiters wird aufgrund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 23. Juni 2023 (E 3409/2022-14, E 3410/2022-17) § 7 Abs. 11 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 angepasst und die Regelung dahingehend abgeändert, dass im Falle von Berechtigungssprengeln im Bereich der NÖ Mittelschulen die Deckelung des Schulerhaltungsbeitrages innerhalb von Niederösterreich gewährleistet ist.

Das NÖ Pflichtschulgesetz 2018 sieht derzeit verschiedene Bewilligungsverfahren vor, z.B. die Bewilligung zur Unterbringung außerhalb von Schulgebäuden gemäß § 70, die Bauplangenehmigung gemäß § 73 oder die Bewilligung für Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Horten gemäß § 91. Allen Bestimmungen fehlt bisher die gesetzliche Zulässigkeit der Vorschreibung von Auflagen entsprechend dem Legalitätsprinzip. Das Erfordernis einer gesetzlichen Regelung ergibt sich aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs z.B. VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0272.

Kompetenzgrundlage und Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Gemäß Art. 14 Abs. 3 B-VG ist Bundessache die Gesetzgebung über die Grundsätze, Landessache die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung unter anderem in folgenden Angelegenheiten:

- a) äußere Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel, Klassenschülerzahlen und Unterrichtszeit) der öffentlichen Pflichtschulen.

Gemäß Art. 113 Abs. 1 B-VG ist die Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens und auf dem Gebiet des Erziehungswesens in Angelegenheiten der Schülerheime gemäß Art. 14, jedoch mit Ausnahme des Kindergartenwesens und Hortwesens

gemäß Art. 14 Abs. 4 lit. b, vom zuständigen Bundesminister und – soweit es sich nicht um Zentrallehranstalten handelt – von den dem zuständigen Bundesminister unterstellten Bildungsdirektionen zu besorgen.

Gemäß Art. 113 Abs. 4 B-VG können durch Landesgesetz sonstige Angelegenheiten der Landesvollziehung auf die Bildungsdirektion übertragen werden oder kann die Mitwirkung der Bildungsdirektion bei deren Vollziehung vorgesehen werden.

Die gegenständliche Änderung hat keine Auswirkungen auf andere landesrechtliche Vorschriften.

Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch dieses Vorhaben sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses/ NÖ Klima- und Energieprogrammes 2030 zu erwarten.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Entwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer sowie Menschen mit Behinderungen:

Die in diesem Entwurf enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Verordnung ist nicht im Widerspruch zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Kinder mit Behinderungen werden nicht benachteiligt.

Einspruchsrechte und Mitwirkung von Bundesorganen (Art. 94 Abs. 2, Art. 97 Abs. 2 oder Art. 113 Abs. 4 B-VG):

Der Entwurf unterliegt dem Verfahren gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979.

Der Entwurf enthält keine Bestimmungen, die die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen. Eine Zustimmung des Bundes ist nicht einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die gegenständliche Novelle ergeben sich aus Sicht des Landes keine finanziellen Auswirkungen.

Der Entwurf unterliegt der Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814.

Besonderer Teil:

Zu Z 1. und 4. (§ 16a):

Durch die Regelung im § 16a wird den allgemeinbildenden Pflichtschulen eine Teilrechtsfähigkeit zuerkannt. Damit ist es der Schulleitung möglich, ein eigenes Konto lautend auf die Schule einzurichten, Spenden an die Schule anzunehmen, finanzielle Beiträge für Schulveranstaltungen und sonstige schülerbezogene Zahlungen abzuwickeln.

Die Schulleitung hat in diesem Fall darauf zu achten, dass alle eingenommenen Beträge widmungsgemäß verwendet werden und dafür zu sorgen, dass dies nachvollziehbar dokumentiert ist, sowie dass alle verrechnungsrelevanten Unterlagen mit einer fortlaufenden Nummer versehen werden und geordnet abgelegt und mindestens 7 Jahre aufbewahrt werden.

Es besteht jedoch keine Verpflichtung, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Zu Z 2. und 3. (§ 7 Abs. 1 und 11):

Mit dieser Bestimmung wird die Möglichkeit geschaffen, wonach die Bildungsdirektion für NÖ einen Berechtigungssprengel für NÖ Mittelschulen festlegt, der das gesamte Landesgebiet oder Teile davon umfasst.

Die Bestimmung des § 7 Abs. 11 wird dahingehend geändert, dass nicht mehr auf den sprengelfremden Schulbesuch abgestellt wird, sondern die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern geregelt wird, die nicht im Pflichtsprengel wohnen. Sogar wird auch auf das Bestehen von Berechtigungssprengeln Rücksicht genommen.

Die Regelung betreffend die Deckelung des Schulerhaltungsbeitrages ist unverändert beibehalten und gilt für alle Gemeinden innerhalb von Niederösterreich. Klarstellend wird festgehalten, dass ein Wohnsitzwechsel nach Aufnahme in die NÖ Mittelschule ebenfalls zu einer Kostentragung der neuen Wohnsitzgemeinde führt. Bei einem Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern, die außerhalb des Landesgebietes von Niederösterreich wohnen oder im Laufe des Schulbesuchs außerhalb von Niederösterreich verziehen, bedarf es einer Verpflichtungserklärung durch die Hauptwohnsitzgemeinde, um dem Schulerhalter der aufnehmenden Schule die Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen an die Hauptwohnsitzgemeinde zu ermöglichen.

Zu Z 5. bis 7. (§§ 70, 73 Abs. 3 und 91 Abs. 1):

Im Zuge des Vollzugs des NÖ Pflichtschulgesetzes 2018 hat sich insbesondere im Zusammenhang mit Bauplanbewilligungen immer wieder herausgestellt, dass die Vorschreibung von Auflagen erforderlich ist, um dem Stand der Technik sowie den pädagogischen und sicherheitstechnischen Erfordernissen zu entsprechen. Dafür ist auch eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich, welche mit diesen Bestimmungen geschaffen wird. Damit wird auch der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs z.B. VwGH 25.4.2019, Ra 2018/22/0272 entsprochen.